

S A T Z U N G

DEUTSCHER SACHWERT- & FINANZVERBAND E. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Sachwert- und Finanzverband e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder (Freie Finanzdienstleister -Vermittler / Berater von Kapitalanlagen- im Bereich Sachwerte) sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Bündelung der Interessen der freien Finanzdienstleister (insb. Bereich Sachwerte)
 2. Qualifizierung freier Finanzdienstleister, insbesondere im Anlagesegment Sachwerte und bzgl. der Unterschiede zwischen geldwert und Sachwert, u.a. durch Organisation und Durchführung von gemeinsamen Treffen, Seminaren und Veranstaltungen der Vereinsmitglieder und ggf. weiteren Angehörigen dieser Berufsgruppe.
 3. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten, insbes. gegenüber Medien, Politik und anderen Interessenverbänden.
 4. Unterstützung in rechtlichen und steuerlichen Belangen, soweit darin keine verbotene Rechtsberatung oder verbotene Hilfeleistung in Steuersachen liegt.
- (3) Der Verein ist als Berufsverband tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; die Aufnahme darf grundsätzlich nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Zu unterscheiden sind folgende Kategorien der Vereinsmitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der schriftlich erklärt, die Zielsetzung des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern. Ist der Antragsteller nicht selbst freier Finanzdienstleister kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss die Aufnahme als Mitglied ablehnen. Der Beschluss bedarf dann keiner Begründung.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und entsprechende Fälligkeit des Jahresbeitrags werden der jeweiligen Situation des Vereins angepasst und vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person werden, die schriftlich erklärt, regelmäßig die Zielsetzung des Vereins ideell und materiell mit einem Förderbeitrag zu unterstützen und zu fördern; über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht und haben keinen regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle ordentlichen Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich durch große Leistungen ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen (Ehrenvorsitzende) und an den Mitgliederversammlungen teil. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie erlischt spätestens mit dem Tod des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder setzen schwerpunktmäßige Aktivitäten des Vereins aktiv um. Sie haben das Recht bei Veranstaltungen und Seminaren des Vereins teilzunehmen und als Referenten aufzutreten, mit Themen, die mit dem Vorstand abgestimmt sind und die für die Öffentlichkeit oder für die Verfolgung der Vereinsziele von besonderem Interesse sind. Das ordentliche Mitglied genießt Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, bei Veranstaltungen oder Seminaren des Vereins mit eigenen Referatsthemen aufzutreten, die das fördernde Mitglied repräsentieren und die für die Vereinsmitglieder, die Öffentlichkeit oder für die Verfolgung der Vereinsziele von besonderem Interesse sind. Fördernde Mitglieder werden auf eigenen Wunsch mit Namen und ggf. Detailinformationen bei allen Veranstaltungen, auf allen Publikationen, die der Verein herausgibt und in allen Medien, die der Verein zur Verfolgung seiner Ziele nutzt, angemessen als Förderer der Vereinsidee dargestellt. Das fördernde Mitglied genießt kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu kooperativem, von Teamgeist und Fairness getragenen Verhalten gegenüber allen Mitgliedern und Organen des Vereins, sowie den Förderern, Institution und Unternehmen, mit denen der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zusammen arbeitet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Insolvenz, Liquidation, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Die Pflichten, insbesondere zur Beitragszahlung, bleiben dennoch unberührt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle zwei Geschäftsjahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder E - Mail - Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung gemeinschaftlich.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Alle Stimmberechtigten sind antragsberechtigt. Formgerecht einberufene Hauptversammlungen sind beschlussfähig.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (11) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Verein gilt durch zwei Mitglieder des Vorstandes als vollständig vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsitzende ihn einberuft oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist für alle organisatorischen, rechtlichen und repräsentativen Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - b) Die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - d) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Vereinsfinanzierung

Der Verein finanziert sich über die eingenommenen, vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie aus Spenden, Fördermitteln. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und stimmt dem der Gesamtvorstand zu, so werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird an die ordentlichen Mitglieder ausgekehrt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtstand für alle aus dieser Sitzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung lässt die Gültigkeit der übrigen Teile unberührt.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

